

Amtliche Bekanntmachung

Damme, den 05.05.2021

Wahlbekanntmachung

Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 12. September 2021

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NK-WG) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag und Tag der etwaigen Stichwahl

Die Niedersächsische Landesregierung hat für die allgemeinen Direktwahlen gemäß § 6 Abs. 2 NKWG durch Verordnung den **12.09.2021** als Wahltag bestimmt. Falls eine Stichwahl erforderlich sein sollte, findet diese gemäß § 45b Abs. 3S. 1 NKWG am 26.09.2021 statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Direktwahl aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **26. Juli 2021 – 18.00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, Zimmer 36, einzureichen.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können nach § 45d in Verbindung mit § 21 NKWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach den Vorschriften des § 24 NKWG in Verbindung mit § 45a NKWG zu bestimmen ist, enthalten und ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hinsichtlich des Inhaltes und der Form der Wahlvorschläge weise ich auf die Vorschriften der §§ 21 ff., 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hin.

IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein gemäß § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG. Nach § 45d Abs. 3 S. 2 NKWG muss jeder

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.30-12.30 Uhr

Mo.,Di.,Mi. 14.00-16.00 Uhr

Do. 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg, Damme

Oldenburgische Landesbank AG, Damme

Volksbank Dammer-Berge e.G.

IBAN:

DE11 2805 0100 0071 4001 96

DE87 2802 0050 5805 6417 00

DE90 2806 1679 0000 7102 00

SWIFT-BIC:

SLZODE22

OLBODEH2XXX

GENODEF1DAM

Wahlvorschlag außerdem von mindestens **145 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern, die von der Stadtwahlleitung ausgegeben werden, unter Beachtung des § 32 Abs. 4 NKWO, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Unterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich (§ 45d Abs. 4 NKWG). Außerdem sind gemäß § 45d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge der nachfolgenden Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

V. Wahlanzeige

Parteien, die am 31.10.2020 nicht aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei im Niedersächsischen Landtag oder mit mindestens einer in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten waren, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Teilnahme an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft feststellt.

Herzog